

11. Juli 1958

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

126

Gesetz: HATG Niedersachsen §§ 1 ff.

Leitsätze:

1. An der in AP Nr. 5 zu § 1 Hausarbeitstagsgesetz Niedersachsen vertretenen Auffassung über die Auslegung des Begriffs "arbeitsfrei" in § 1 Abs. 1 Satz 2 am Ende des Hausarbeitstagsgesetzes Niedersachsen wird festgehalten. Jedoch gilt diese Auslegung nicht, wenn die monatliche Arbeitszeit durch Arbeitszeitverkürzung um 8 oder mehr Stunden herabgesetzt wird.
2. Daher entfällt der Anspruch auf einen Hausarbeitstag nach dem niedersächsischen Hausarbeitstagsgesetz, wenn infolge Arbeitszeitverkürzung in der Woche durchschnittlich nicht mehr als 46 Stunden gearbeitet werden und gleichzeitig durch Arbeitszeitverlegung zwei oder mehr Sonnabende im Monat von der Berufsarbeit freigestellt werden.

Aktenzeichen: 1 AZR 146/58

Urteil des BAG vom 11. Juli 1958

LAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 11. Juli 1958
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 1958 durch den
Präsidenten Professor Dr. Dr. Nipperdey, die Bundesrichter
Dr. Meier-Scherling und Wichmann sowie die Bundesarbeits-
richter Dr. Reinecke und Wittholz für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hannover vom
13. Februar 1958 - 3 Sa 574/57 - wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, die einen selbständigen Haushalt führt, steht im Arbeitsvertragsverhältnis zur Beklagten. Diese hatte ihr bisher einen Hausarbeitstag gewährt.

Seit 1955 gilt für das Arbeitsvertragsverhältnis der Prozeßparteien der Manteltarifvertrag für das graphische Gewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Hierin ist die Arbeitszeit neu geregelt. § 3 Ziff. 1 lautet:

"Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 45 Stunden. Die Arbeitszeit kann unterbrochen oder durchgehend sein und ist auf 6 Tage zu verteilen. Um zu einem früheren Arbeitsschluß am Wochenende zu kommen, kann die regelmäßige Arbeitszeit an den übrigen Tagen verlängert werden."

Ab Oktober 1956 teilte die Beklagte die Arbeitszeit so ein, daß jeder zweite Sonntagnachmittag arbeitsfrei blieb. Seitdem gewährt sie den Hausarbeitstag nicht mehr.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe der Hausarbeitstag nach wie vor zu. Sie hat Klage erhoben und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen bezahlten Hausarbeitstag für den Monat Oktober 1957 zu gewähren.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, daß der Klägerin kein Hausarbeitstag zustehe. Sie hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat unter Zulassung der Berufung der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und Zulassung der Revision abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft, auch in rechter Form und Frist eingelegt und begründet worden. Sie kann jedoch keinen Erfolg haben.

Das Landesarbeitsgericht geht in seiner Entscheidung davon aus, daß die Beklagte auf Grund der Vorschriften der Arbeitszeitordnung berechtigt gewesen sei, die Arbeitszeit wie geschehen zu verteilen. Es führt aus, eine solche Arbeitszeitverteilung sei, wenn durch sie ein Arbeitstag im Anspruchszeitraum arbeitsfrei werde, geeignet, den Anspruch auf Gewährung eines Hausarbeitstags nicht entstehen zu lassen. Es fehle in einem Falle dieser Art an der gesetzlichen Voraussetzung des Anspruchs, da dann die Frau nicht mehr "an keinem Werktag arbeitsfrei" sei (§ 1 Abs. 1 Satz 2 HausarbttagG Niedersachsen). Das Landesarbeitsgericht glaubt insbesondere, der Auslegung nicht beitreten zu können, die der Senat im Urteil vom 14. Juni 1957, 1 AZR 537/56 = AP Nr. 5 zu § 1 HausarbttagG Niedersachsen, dem Begriff "arbeitsfrei" gegeben hat. Es führt unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien aus, daß der Gesetzgeber den Hausarbeitstag nicht habe gewähren wollen, wenn bei 48-stündiger oder kürzerer Arbeitszeit in der Woche durch Arbeitszeitverlegung ein Werktag im Monat, insbesondere der Sonnabend, von Arbeit freigestellt sei.

Der Senat hat sich demgegenüber in dem erwähnten Urteil vom 14. Juni 1957 auf den Standpunkt gestellt, der Begriff "arbeitsfrei" im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des niedersächsischen Hausarbeitstagesgesetzes sei nicht in allen Fällen erfüllt, in denen ein Werktag dadurch von Arbeit freigestellt sei, daß die an sich auf diesen Tag fallende Arbeit vorgeleistet oder nachgeholt werde. Er hat diese Ansicht jedoch lediglich in einem Fall ausgesprochen, in dem es sich um die 48-stündige Arbeitszeit handelte. Deshalb hat der Senat in jener Entscheidung ausdrücklich betont, daß seine Ansicht Geltung habe für die Fälle, in denen es sich um eine volle Beschäftigung der Belegschaft handelt.

Unter einer solchen vollen Beschäftigung hat der Senat die 48-stündige Arbeitswoche verstanden. Die 48-Stundenwoche



ist der Begriff, von dem nicht nur der Gesetzgeber in der Arbeitszeitordnung ausgeht, sondern der auch in der allgemeinen Anschauung noch als die normale Arbeitszeit verwurzelt ist. Wenn bei dieser Arbeitszeit von 48 Wochenstunden, die also eine volle Beschäftigung darstellt, ein Tag durch Vor- oder Nacharbeit herausgespart wird, ist die hausarbeitstagsberechtigte Frau gezwungen, die Hausarbeit an dem Tag zu verrichten, an dem sie nur deshalb nicht ihrer Berufsarbeit nachzugehen braucht, weil sie diese bereits in der Vergangenheit geleistet hat oder in der Zukunft leisten wird. Da sie jedoch diese Zeit infolge der vorausgegangenen oder nachfolgenden zusätzlichen Arbeit zu ihrer Erholung braucht, da weiter durch die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit an den anderen fünf Wochentagen der Frau die Gelegenheit genommen war, die laufende sogenannte kleine Hausarbeit zu verrichten, und da sich diese deshalb ebenfalls auf den von der Berufsarbeit freigestellten sechsten Werktag zusammendrängt, entspricht es nach der Auffassung des Senats, die in dem Urteil vom 14. Juni 1957 ihren Niederschlag gefunden hat, nicht dem Sinn und Zweck des Gesetzes, daß durch diesen von der Berufsarbeit freigestellten sechsten Werktag der Hausarbeitstagsanspruch entfällt.

Diese Auffassung des Senats wird auch durch die Hinweise des angefochtenen Urteils und der Revisionsbeantwortung auf die Entstehungsgeschichte des niedersächsischen Hausarbeitstagsgesetzes nicht widerlegt. Einmal beziehen sich die Äußerungen, die in den Verhandlungen des Landtags gefallen sind und auf die sich das Berufungsgericht beruft, offenbar nur auf den Fall, daß eine 5-Tagewoche allgemein eingeführt ist, so daß an allen vier Samstagen im Monat keine Arbeit geleistet wird. Dagegen war in dem Fall, der dem Urteil vom 14. Juni 1957 zugrundelag, nur jeder zweite Samstag von der Berufsarbeit freigestellt. Hinzu kommt, daß die Gesetzesmaterialien in ihrer Gesamtheit keinesfalls so eindeutig für die Auffassung der Beklagten sprechen, wie das Landesarbeitsgericht annimmt. So hat die Berichterstatterin nach dem Protokoll über die 57. Sitzung des Landtags (Spalte 3086) unwidersprochen die Ansicht vertreten, die haus-



arbeitstagsberechtigte Frau müsse nach dem Gesetz "einen vollen Arbeitstag als zusätzliche bezahlte Freizeit erhalten". Lassen sich hiernach auch in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes Argumente für die vom Senat im Urteil vom 14. Juni 1957 vertretene Auffassung finden, so kann dieser Entstehungsgeschichte im Hinblick auf den Sinn und Zweck des Gesetzes ausschlaggebende Bedeutung nicht zukommen.

Sonach ist entgegen den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts an der grundsätzlichen Entscheidung des Senats vom 14. Juni 1957 festzuhalten, die im Ergebnis auch die Zustimmung von Monjau, Rundschau für GmbH 58, 40, Neumann-Duesberg, AP Nr. 5 zu § 1 HausarbttagG Niedersachsen und SAE 58, 1, sowie Neumann, Arbeit und Recht 58, 141, gefunden hat (a. A. Dietz, Recht der Arbeit 57, 441; Butz, Beilage 13 zu Betrieb 1957; Bulla, Betriebsberater 57, 1076). Die Revision übersieht jedoch, daß sich die Entscheidung des Senats, von der das Landesarbeitsgericht abgewichen ist, auf die 48-stündige Arbeitswoche bezieht. Das hat der Senat auch in seiner Entscheidung zum nordrhein-westfälischen Hausarbeitstagsgesetz vom 17. Januar 1958 (AP Nr. 7 zu § 1 HausarbttagG Nordrhein-Westfalen) noch einmal hervorgehoben. In dieser Arbeitszeit von 48 Stunden tritt die bereits erwähnte Schwierigkeit auf, daß sich die hausarbeitstagsbegünstigte Frau in eben der Zeit ihrer Hausarbeit hingeben muß, in der sie infolge der vorausgegangenen oder nachfolgenden Anstrengungen erholungsbedürftig ist. Das ist mit dem Willen des Gesetzgebers, dieser Frau zu helfen, wie er eindeutig in den Materialien des Gesetzes (vgl. auch Spalte 3557, Frau Sehlmeier) zum Ausdruck gekommen ist, nicht zu vereinbaren. Deshalb ist der Senat damals davon ausgegangen, daß der Gesetzgeber diesen Fall einer nur anderweiten Verteilung der 48-stündigen Arbeitszeit nicht bedacht hat, daß er aber, wenn er ihn bedacht hätte, einen Anspruch auch für diesen Fall begründende Regelung getroffen haben würde.

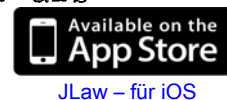
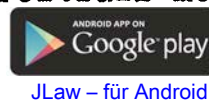
Anders liegt jedoch der Fall nach der Auffassung des Senats, wenn durch eine Arbeitszeitverkürzung, nicht also lediglich durch eine Arbeitszeitverlegung, Freizeit geschaffen wird, die der hausarbeitstagsbegünstigten Frau



zur Verfügung steht und von der sie beliebig Gebrauch machen kann. In diesem Fall tritt das gerade nicht ein, was nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers verhindert werden sollte: Diese Arbeitnehmerin ist nicht gezwungen, die Hausarbeit in der Zeit zu verrichten, in der sie sich von der zusätzlichen Arbeit erholen muß. Vielmehr stehen ihr die durch die Arbeitszeitverkürzung von Berufsarbeit freigestellten Stunden zu Zwecken einer solchen Erholung zur Verfügung.

Beträgt nun die Summe dieser Stunden, um die die Arbeitszeit unter die normale Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche verkürzt ist, eine so lange Zeit, wie sie nach dem Gesetz und der allgemeinen Anschauung einem vollen Arbeitstag entspricht, d. h. also mindestens 8 Stunden im Anspruchszeitraum (Monat), so werden durch eine solche Arbeitszeitverkürzung und Arbeitszeitverlegung Sinn und Zweck des Hausarbeitstagesgesetzes nicht umgangen. In einem solchen Fall kann nicht mehr davon gesprochen werden, daß die Frau in unzumutbarer Weise gezwungen sei, Zeit für die Erledigung der Hausarbeit aufzuwenden, die sie eigentlich zu ihrer Erholung benötigt. Auch wird in einem solchen Fall die tägliche Arbeitszeit nicht in einem derartigen Umfang überschritten, wie das bei bloßer Arbeitszeitverlegung innerhalb der 48-Stundenwoche der Fall ist. Es bleibt also auch nicht in einem solchen Umfang die sogenannte kleine Hausarbeit liegen, daß die Arbeitnehmerin mit Rücksicht hierauf verhindert wäre, die durch die Arbeitszeitverkürzung und -verlegung von Berufsarbeit freigestellten Samstage zur Erledigung der großen Hausarbeit zu verwenden. Beträgt also die durch Arbeitszeitverkürzung frei gewordene Arbeitszeit 8 Stunden im Monat oder mehr, so steht nichts im Wege, den Begriff "arbeitsfrei" so auszulegen, wie es das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Fall getan hat.

Im vorliegenden Fall werden in der Woche 45 Stunden gearbeitet. Es ist nicht rechtserheblich, ob diese Stunden so verteilt worden sind, daß jeder Sonnabend frei bleibt oder nur jeder zweite Sonnabend. Wesentlich ist vielmehr die Zeit der effektiven Arbeitszeitverkürzung. Da diese effektive Arbeitszeitverkürzung im Streitfall mehr als



8 Stunden im Monat beträgt, entfällt der Anspruch auf einen Hausarbeitstag.

Der Senat kann auch der Ansicht der Revision nicht folgen, daß die Samstage völlig ungeeignet für Hausarbeitstage seien. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß der Samstag nicht zuletzt mit Rücksicht auf die Ladenschlußzeiten als Hausarbeitstag nicht sonderlich geeignet ist (vgl. BAG in AP Nr. 7 zu § 1 HausarbttagG Nordrhein-Westfalen). Aber man kann nicht sagen, daß der Samstag als Hausarbeitstag schlechthin überhaupt nicht in Frage komme. Zum mindesten gilt das für Niedersachsen. Denn in Niedersachsen hat, wie die Gesetzesmaterialien klar ergeben, der Gesetzgeber sehr wohl auch den - übrigens bei Vorliegen der Fünftage-woche durchaus üblichen - Fall in Betracht gezogen, daß durch Arbeitszeitverlegung gerade die Samstage freigestellt werden. In einem solchen Fall hat er, wie die Ablehnung eines von der kommunistischen Partei eingebrachten Antrags ergibt, die Auffassung vertreten, daß der freie Samstag als Hausarbeitstag nicht grundsätzlich ungeeignet sei. Der Gesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, daß der Anspruch auf den Hausarbeitstag ~~nicht~~^{auch} entfällt, wenn der ohnehin bereits freie Tag ein Samstag ist. Dem ist jedenfalls dann beizutreten, wenn - wie hier - durch Arbeitszeitverlegung und -verkürzung nicht nur ein einziger Samstag im Anspruchszeitraum von der Berufsarbeit freigestellt ist.

Nach alledem konnte unentschieden bleiben, ob dem gestellten Antrag in der vorliegenden Form überhaupt hätte entsprochen werden oder ob er hätte umgedeutet werden können; denn die Revision war schon aus den vorstehenden Gründen mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Nipperdey

Bundesrichterin
Dr. Meier-Scherling
befindet sich in
Urlaub und ist orts-
abwesend:

Wichmann

Nipperdey

Dr. Reinecke

Wittholz

